

Allgemeiner Teil zur Reiseunfall- und Reisehaftpflicht-Versicherung

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit Reiseantritt, jedoch nicht vor Antragsingang, nicht vor Reiseantritt der direkten Reiseroute und nicht vor Zahlungseingang des Beitrags.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind bzw. bestehen, wird nicht geleistet.

Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag muss für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abgeschlossen werden und darf zunächst die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Der Versicherungsschutz bzw. der Vertrag endet

- bei Ablauf des beantragten bzw. bestätigten oder durch vorzeitige Kündigung beendeten Versicherungszeitraumes;
- bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigem Zahlungseingang des Beitrages zum genannten Zeitpunkt;
- bei Auszug aus dem Gastfamilien-Haushalt;
- mit Wiedereinreise in das Heimatland.

Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Beitrag und Versicherungssteuer

Der Beitrag für diese Versicherung ist ein Einmalbeitrag, der mit Vertragsbeginn für die gesamte Vertragslaufzeit fällig wird und in einem Betrag zu zahlen ist. Er enthält die derzeit gültige Versicherungssteuer. Der Einmalbeitrag setzt sich aus der Vertragslaufzeit (Anzahl der Tage/Monate) und dem gewählten Tarif zusammen.

Beitragsstundung bei Lastschriftermächtigung

Bei Erteilung einer Beitragseinzugsermächtigung erklärt sich der Versicherer einverstanden, den Einmalbeitrag zum Teil zu stunden. Mit Vertragsbeginn wird der erste Teilbetrag (Rate) vom Konto eingezogen. Die folgenden Teilbeträge/Raten werden monatlich vom Konto eingezogen.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag/Teilbetrag zum vereinbarten Zeitpunkt eingegangen ist und gutgeschrieben bleibt.

Der rechtzeitigen Beitragszahlung steht die Erteilung einer vollziehbaren Einzugsermächtigung vor Fälligkeit des ersten Betrages/Folgebetrages gleich, wenn der Beitrag dauerhaft abgebucht werden konnte. Konnte die vereinbarte Beitragsrate ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie erneut innerhalb von einem

Monat erfolgt. Eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgt nicht. Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift, die nicht im Verantwortungsbereich des Versicherers liegt, wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von 10,-- EUR erhoben.

Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Einmalbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft die Einmalzahlung verlangen.

Wird der Einmalbeitrag (bei Überweisung) nicht rechtzeitig bezahlt oder kann der erste oder einer der folgenden Teilbeträge (bei Lastschriftermächtigung) nicht abgebucht werden, ist der Versicherer nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Für Versicherungsfälle, die in einem unbezahlten Zeitraum entstanden sind, besteht keine Leistungspflicht.

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.